

nimmt diesbezüglich Aufgaben und Rechte eines staatlichen Kontrollorgans wahr. Es ist dafür mit der Befugnis ausgestattet, die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in wirtschaftsleitenden Organen zu kontrollieren.

Zur Durchführung von Kontrollen ist das Organ Feuerwehr befugt, Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zu betreten. Das Gesetz verpflichtet nicht zu einer Ankündigung der Kontrollen. Diese wird jedoch stets zweckmäßig sein, wenn über Zustandsfeststellungen - wie bei Stichpunktkontrollen - hinausgehende Ziele, z. B. Einbeziehung von Werkträgern, verfolgt werden.

Mit der Kontrollbefugnis verbunden ist die Berechtigung des Organs Feuerwehr, Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, einzusehen, ihre zeitweise Überlassung zu fordern und den Brandschutz betreffende Auskünfte und Informationen einzuholen.

Zur Verhinderung von Bränden hat das Organ Feuerwehr die Befugnis, den Leitern *Empfehlungen* zur Verwirklichung von Erfordernissen des Brandschutzes zu geben. Empfehlungen werden vor allem im Ergebnis von Kontrollen erteilt. Sie ergeben sich u. U. auch aus der analytischen Tätigkeit bzw. werden zur Beseitigung von Brandursachen sowie zur Verallgemeinerung positiver Erfahrungen erforderlich. Die Adressaten dieser Empfehlungen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Vorbeugenden Charakter hat auch die Befugnis des Organs Feuerwehr, *Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen*.

Auflagen und Forderungen sind verbindliche Entscheidungen des Organs Feuerwehr, die an die Leiter eines Verantwortungsbereiches (Betrieb, Kombinat, Einrichtung, wirtschaftsleitendes Organ) oder an Bürger gerichtet werden, um die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften durchzusetzen, Brandgefahren vorzubeugen oder abzuwehren und notwendige Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie für die Bekämpfung von Bränden zu schaffen.

Auflagen und Forderungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie können schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Befugnisse zur Brandbekämpfung

Ist ein Brand ausgebrochen, entscheiden die

schnelle Brandwahrnehmung, -Warnung und -meldung, der Stand der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und die Qualität der Lösungsverfahren und -methoden über das Ausmaß der Schäden für Leben und Gesundheit der Bürger sowie den Umfang der materiellen Verluste. Das Organ Feuerwehr muß in die Lage versetzt werden, Brände mit geringstem Aufwand an Kräften und Mitteln so zu bekämpfen, daß nur ein Minimum an Schaden entsteht.

Die Brandbekämpfung im engeren Sinne umfaßt alle Handlungen und Maßnahmen, die die Ausbreitung eines Brandes verhindern sollen und auf dessen Beseitigung gerichtet sind. Um den Brand zu liquidieren, muß sich die Feuerwehr den zweckmäßigsten Zugang zum Brandobjekt verschaffen können. Dazu dient ihr Recht, Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Brandbekämpfung zu betreten. Diese Befugnis betrifft nicht nur die vom Brand betroffenen, sondern auch angrenzende Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume. Für die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Bewohner bedeutet dies zugleich die Verpflichtung, den Angehörigen des Organs Feuerwehr Zutritt zu gewähren. Gegebenenfalls können diese das jeweilige Objekt auch ohne Wissen und gegen den Willen der berechtigten Personen betreten. Die Brandbekämpfung erfordert oft, daß Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen solche Aufgaben wie die Rettung und Bergung von Menschen und Sachwerten, die Alarmierung von Kräften oder erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung sofort in Angriff nehmen und lösen. Das Organ Feuerwehr ist bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen befugt, diesbezügliche Forderungen zu stellen. Zur Brandbekämpfung ergehende mündliche Forderungen bedürfen keiner Begründung, wenn unmittelbare Gefahrensituationen bestehen und ein sofortiges Handeln unumgänglich ist.

Zu den Forderungen gehört auch die Befugnis des Organs Feuerwehr, zur Brandbekämpfung geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen einzusetzen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis ist dann zulässig, wenn die gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Inanspruchnahme geeigneter Sachen, wie Fahrzeuge, Baumaterialien, Werkzeuge oder Landmaschinen, ist vom Gesetz nicht auf bestimmte